

zwischen

baron mobility service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ronald Bankowsky, Wickenweg 52, 26125 Oldenburg

-nachstehend Baron-

und

Firmenname Fachhändler:

Straße:

PLZ und Ort:

-nachstehend Fachhändler-

wird der folgende Kooperationsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Vertragspartner arbeiten für die Dauer dieses Vertrags im Bereich „Fahrradleasing“ zusammen. Baron möchte Kunden die Möglichkeit geben, ihren Mitarbeitern Fahrräder, Pedelecs, eBikes, etc. (im Folgenden „Fahrrad“) zur Verfügung zu stellen. Der Fachhändler und Baron stellen die auf ihrer Seite für die Durchführung der Kooperation notwendigen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung, insbesondere Beratung und Lieferung von Fahrrädern im Rahmen des sog. Mitarbeiterleasings über Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist Leasingnehmer und dessen Mitarbeiter sind berechtigt, sich beim Fachhändler im Rahmen ihrer vertraglichen Befugnis das Fahrrad frei auszusuchen und verpflichtet, über ihre Gehaltsabrechnung die ermittelte Leasingrate zu übernehmen. Kunden können im Rahmen der Kooperation sowohl von Baron als auch vom Fachhändler akquiriert werden.

§ 2 Beiträge der Vertragspartner

Die Vertragspartner werden für die Durchführung der Kooperation die Zeit und Sorgfalt, sowie die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns aufwenden, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Eingesetzte Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, die im Zuge der Kooperation für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, unterliegen den fachlichen Weisungen des jeweiligen Vertragspartners. Ferner benennen die Vertragspartner einander je einen Koordinator, der für die Koordinierung der Zusammenarbeit verantwortlich ist und berechtigt ist, für die betreffende Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Baron informiert interessierte Mitarbeiter eines Arbeitgebers oder/und Arbeitgeber über die Leasingbedingungen, insbesondere Leasingraten, Leasingobjekte und Berücksichtigung über die Gehaltsabrechnung. Baron verpflichtet sich, Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Fachhändlers dem Mitarbeiter/Arbeitgeber weiterzuleiten. Der Fachhändler berät sodann den Mitarbeiter/Arbeitgeber über Leasingobjekte, Listenpreise und unterbreitet ein verbindliches Angebot. Alternativ berät der Fachhändler Kunden, die direkt zu ihm kommen und leitet die Kontaktdaten des Kunden an Baron weiter.

Für die Vermittlung des Kunden und die Abwicklung der Verträge mit dem Arbeitgeber erhält Baron vom Fachhändler eine Provision in Höhe von 6% des Verkaufspreises, jedoch maximal 200,00 EUR netto je Rad, wenn die Vermittlung von Baron erfolgt ist.

Für vom Fachhändler vermittelte Verträge wird keine Provision fällig.

Der Arbeitgeber (Leasingnehmer) schließt den Leasingvertrag mit dem Leasingpartner von Baron (Leasinggeber). Baron bestellt das Fahrrad verbindlich beim Fachhändler. Der Fachhändler bestätigt die Bestellung schriftlich gegenüber Baron und gegenüber dem Abnehmer, wobei der Fachhändler einen voraussichtlichen Übergabetermin mitzuteilen hat.

Die Übergabe des Fahrrads erfolgt direkt an den Arbeitgeber bzw. dessen Mitarbeiter, wobei der Fachhändler verpflichtet ist, eine Identitätsprüfung durch Erstellung einer Personalausweiskopie durchzuführen und eine Übernahmebestätigung zu erstellen. Die Übernahmebestätigung beinhaltet die genaue Bezeichnung des Fahrrads samt Seriennummer/Rahmennummer, Übergabetag und Unterschrift des Mitarbeiters.

Die Übernahmebestätigung und die Personalausweiskopie sind im Original und vorab digital an Baron zu senden (sh. aktuelle Kommunikationswege per E-Mail oder Fax). Baron verpflichtet sich, die Dokumente zu prüfen und den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Arbeitstagen anzuweisen.

§ 3 Gewährleistung und Kundendienst

Der Fachhändler verpflichtet sich, für die Vertragsware Kundendienstarbeiten zu erbringen, d. h. Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Funktionskontrolle und Betriebssicherheit. Diese Arbeiten sind typischerweise nicht Bestandteil des Leasingvertrages und separat vom Arbeitgeber oder Mitarbeiter an den Fachhändler zu vergüten. Für den Fall eines Wartungsservicevertrages zwischen dem Arbeitgeber und Baron ist die Protokollierung und Rechnungsstellung gegenüber Baron im Rahmen der aktuellen Bedingungen für Wartungsserviceverträge zu erfolgen.

Der Fachhändler erbringt kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber/Mitarbeiter und verpflichtet sich, derartige Ansprüche zu erfüllen. Obwohl die Leasinggesellschaft Eigentümer des Fahrrades wird, werden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und Rechte gegen den Fachhändler in der Regel an den Arbeitgeber/Mitarbeiter übertragen. Besondere vertragliche Vereinbarungen wird Baron zuvor mit dem Fachhändler abstimmen.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden (mittelbar und unmittelbar) sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen aus Garantien und/oder Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkung gilt weiter nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 4 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Jede Vertragspartei hat bei wichtigem Grund das Recht zur fristlosen Kündigung.

§ 5 Vergütung im Gutschriftverfahren

Der Fachhändler verpflichtet sich, an Baron eine Provision in Höhe von 6 % des Verkaufspreises des Fahrrads zu zahlen, wenn Baron dem Fachhändler den Kunden vermittelt.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Abrechnung über das Gutschriftverfahren (Anlage 1), um die Geschäftsbeziehungen effizient und für beide Seiten möglichst kostensparend zu gestalten. Der Inhalt der Gutschrift hat den Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Buchungsbelegs zu entsprechen und muss nicht unterzeichnet werden. Der Versand erfolgt per Mail. Die umsatzsteuerliche Behandlung basiert auf den §§ 14, 14a UStG i.V.m. der Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (UStAE).

§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen und der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes zu erheben, zu speichern, zu nutzen und vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. für Zwecke der Werbung, Meinungs- und Marktforschung) wird ausgeschlossen.

Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, auch für einen Zeitraum von drei Jahren über die Dauer dieses Vertrags hinaus, erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweiligen Vertragspartner im Rahmen der Kooperation bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die durch Publikationen oder ähnliches allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Vertragspartners allgemein bekannt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Dieser Vertrag ersetzt vollumfänglich alle bisher bestehenden Verträge der genannten Vertragsparteien.

Zur Klarstellung vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB auf die Kooperation keine Anwendung finden.

Dem Fachhändler steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Baron unbestritten sind. Das Recht des Fachhändlers zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung des Vertragsverhältnisses bleiben hiervon unberührt. Außerdem ist der Fachhändler zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Zur Klarstellung vereinbaren die Vertragsparteien, dass dem Fachhändler durch Baron keine Exklusivität für bestimmte Arbeitgeber garantiert oder zugesichert wird. Sofern es dem Fachhändler gelingt, durch seine Initiative oder Vermittlung Leasingverträge mit Arbeitgebern abzuschließen, wird Baron sich bemühen, die Mitarbeiter dieses Arbeitgebers bevorzugt an den Fachhändler zu verweisen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte eine unbeabsichtigte Regelungslücke bestehen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, soweit sie beim Abschluss diesen Punkt bedacht hätten.

Oldenburg, 29.01.2018


baron mobility service gmbh
Wickenweg 52
26125 Oldenburg

Baron, vertr. d.d. GF Bankowsky


Datum/Ort:


Unterschrift Fachhändler

zwischen

baron mobility service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ronald Bankowsky, Wickenweg 52, 26125 Oldenburg

-nachstehend Baron-

und

Firmenname Fachhändler:

Straße:

PLZ und Ort:

Finanzamt:

Steuer-Nr oder Ust-ID-Nr:

-nachstehend Fachhändler-

Sowohl der Fachhändler als auch Baron sind in der Lage, aufgrund eigener Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen im Gutschriftverfahren abzurechnen.

Nachdem der Fachhändler die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, wird hiermit zwischen den Parteien vereinbart, dass die Abrechnungslast für alle Leistungen ab dem 01.04.2018 auf Baron übertragen wird und die Leistungen ab diesem Zeitpunkt per Gutschrift im Sinne von § 14 UStG abgerechnet werden. Der Empfänger der Leistung erhält keine Rechnung mehr. Für die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer ist der Fachhändler weiterhin selbst verantwortlich und steht somit gegenüber seinem Finanzamt in der Haftung.

Wird der Vorsteuerabzug von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, weil der Leistungserbringer seiner Pflicht, eine Änderung der steuerrechtlich relevanten Unternehmensdaten bzw. der Steuernummer rechtzeitig zu übermitteln, nicht nachkommt, hat der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger den nicht anerkannten Vorsteuerabzug und die von der Finanzverwaltung in der Sache bestandskräftig geltend gemachten Zinsansprüche zu erstatten. Die Erstattungspflicht für den Vorsteuerabzug kann der Leistungserbringer nachträglich durch die Ausstellung einer den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügenden Rechnung abwenden.

Berichtigungen oder Stornierungen von Gutschriften können nur durch Baron als Gutschriftaussteller vorgenommen werden. Der Fachhändler kann von sich aus den Inhalt der ihm erteilten Gutschrift nicht mit rechtlicher Wirkung verändern. Ist der Fachhändler mit der Gutschrift nicht einverstanden, hat er unverzüglich an Baron einen Widerspruch zu übersenden.

Die Gutschrift wird innerhalb von 14 Tagen nach der Leistung im .pdf-Format an folgende vom Fachhändler genannte Mailadresse übermittelt:

Zahlungen sind innerhalb von 7 weiteren Werktagen auf folgendes Bankkonto zu leisten:

IBAN:

Bank:

Mit der Unterschrift dieses Vertrages erkennt der Fachhändler das Gutschriftverfahren an, ohne dass es einer Änderung in den Rahmenverträgen oder anderen Vereinbarungen mit Baron bedarf. Baron wird beim Finanzamt Oldenburg mit der Steuernummer 64/212/01753 (USt-ID-Nr: DE 30 18 94 952) sowie im HRB 210286 (Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) geführt.

Oldenburg, 29.01.2018


baron mobility service gmbh
Wickenweg 52
26125 Oldenburg

Baron, vertr. d.d. GF Bankowsky

Datum/Ort:

Unterschrift Fachhändler